

**Verteilung von Rohzucker.**

N Berlin, 23. Dezbr. (Priv.-Tel.) Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Verordnung, wonach die Verteilungsstelle für Rohzucker ermächtigt wird, den Rest des im Betriebsjahr 1915/16 gewonnenen oder noch zu gewinnenden Rohzucker (Erstprodukte) in den Monaten Januar bis Mai 1916 auf die Verbrauchszuckerfabriken zu verteilen und zwar in annähernd gleichen Mengen in jedem Monat. Jede Rüben verarbeitende Verbrauchszuckerfabrik hat für den im Betriebsjahr 1915/16 im eigenen Betrieb erzeugten und auch zu Verbrauchszucker verarbeiteten Rohzucker sowie für den im eigenen Betrieb aus Rüben hergestellten Rohzucker eine Gebühr von  $\frac{1}{2}$  Pfennig für je 50 Kilogramm Rohzuckerwert (Verbrauchszucker im Verhältnis von 9:10 auf Rohzucker umgerechnet), an den Verein der Deutschen Zuckerindustrie zu Berlin zu zahlen.